

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren
in der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“**

In der Fassung, wie sie sich aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.07.2022, Heimatbote 15/2022 vom 29.07.2022 ergibt:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ mit den Gemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff, Küllstedt und Wachstedt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Brauchwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Brauchwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) im öffentlichen Straßenraum auszubringen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die VG „Westerwald-Obereichsfeld“ dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) und Biomüll dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von

Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der jeweiligen Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die VG „Westerwald-Obereichsfeld“ kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Haustiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (4) Haustiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung und Plakatierung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Plakate dürfen frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehangen werden.
Die Plakatierung ist nur an den Plakatwänden der Gemeinden erlaubt. Die Größe der Plakate darf das Format DIN A 2 nicht überschreiten. An geeigneten Stellen kann das Format DIN A 1 aufgehangen werden. Ob die Stelle geeignet ist, entscheidet die VG „Westerwald-Obereichsfeld“ in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch Bedienstete oder Beauftragte der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ vorgenommen.

§ 15 **Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13:00	bis	15:00	Uhr	(Mittagsruhe)
19:00	bis	22:00	Uhr	(Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt, auf Antrag sind Ausnahmen möglich.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut auszulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

- (5) In privaten sowie gemeinschaftlich genutzten Gärten und Freizeitanlagen ist das Anlegen von Feuern in Feuerkörben, Feuertonnen und Feuerschalen erlaubt.
Die Feuerschale darf maximal einen Meter Durchmesser haben, um noch als Gemütlichkeitsfeuer zu gelten und nicht als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
- die Verrichtung der Notdurft;
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 18

Anpflanzungen

Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 19

Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08:00 – 22:00 Uhr ist verboten.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten:
1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzwerfen oder zu zerschlagen;
 3. Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder, Roller für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
 5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
 6. Dosen und sonstige Abfälle wegzwerfen.

§ 20

Baden im Freien,

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 21

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Brauchwasser, verunreinigende Flüssigkeiten oder Baustoffe im öffentlichen Straßenraum ausbringt;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
9. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose Katzen füttert;
16. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;

18. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
22. § 16 Absatz 5 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m oder
23. § 16 Absatz 5 größere Feuerschalen betreibt;
24. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
25. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.

§ 24

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*

Bußgeldkatalog

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße ahnenden Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV).
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ anzuwenden.
Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend.
Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG):
Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG):
Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

Lfd. Nr.	Tatbestände	Geldbuße in –Euro-	gesetzliche Regelung
1.	Beschädigung, Beschmutzung öffentlicher Gebäude oder sonstiger öffentlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen sowie Entfernen von Einrichtungen und Absperrungen	25,-- bis 50,--	§ 3 Abs. 1 OBV
2.	Verstoß gegen das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen und Beschmieren von:		§ 3 Abs. 1 a) OBV
	- Gebäuden	25,-- bis 100,--	
	- Denkmälern	25,-- bis 150,--	
	- Einfriedungen	25,-- bis 100,--	
	- Tore	25,-- bis 100,--	
	- Brücken	25,-- bis 100,--	
	- Bänken	25,-- bis 100,--	
	- Straßen	25,-- bis 300,--	
	- Verteilerschränke	25,-- bis 150,--	
	- Brunnen	25,-- bis 150,--	
	- Bäumen	50,-- bis 500,--	
	- Leitungsmasten	25,-- bis 250,--	
	- Papierkörbe	20,-- bis 50,--	
	- Müllbehälter	20,-- bis 75,--	
	- Streumaterialkästen	20,-- bis 50,--	

- Fahrgastwarteallen	75,-- bis 1.000,--	
- Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs	50,-- bis 350,--	
- Sitzgruppen	75,-- bis 500,--	
- Wanderhütten	75,-- bis 500,--	
3. Verschmutzungen der Straße und Straßennebenanlagen durch Flüssigkeiten:		§ 3 Abs. 1 b) OBV
- ölige	50,-- bis 2.500,--	
- teerige	50,-- bis 2.500,--	
- brennbare	50,-- bis 5.000,--	
- explosive	50,-- bis 5.000,--	
- säure- und laugenhaltig	50,-- bis 5.000,--	
- umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten	50,-- bis 10.000,--	
- Baustoffe	50,-- bis 500,--	
4. Verstoß gegen Waschen oder Abspritzen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen oder Anlagen	25,-- bis 200,--	§ 32 StVO i. V. m. § 3 Abs. 1 c) OBV
5. Wildes Zelten oder Übernachten	10,-- bis 30,--	§ 4 OBV
6. Wasser und Eisglätte		§ 5 OBV
- Wasser in Gosse schütten, ohne dass es ungehindert abfließen kann	10,-- bis 30,--	
- Wasser bei Frostwetter in Gosse schütten und Eisglätte entsteht	10,-- bis 50,--	
7. Eisflächen		§ 6 Abs. 1 OBV
- Betreten und Befahren von Eisflächen	10,-- bis 30,--	
8. Verunreinigung von Straßen und öffentlichen Anlagen durch Papier etc.	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 1 OBV
9. zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern an Straßen und öffentlichen Einrichtungen	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 2 OBV
10. - Durchsuchen von Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern, Entnahme von Gegenständen und Verstreuung	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 3 OBV
- Ablegen von Wertstoffen/Abfällen neben Behälter	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 3 OBV
- Beeinträchtigung von Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen durch Sperrmüll	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 3 OBV
11. Überspannen öffentlicher Straßen und Anlagen	10,-- bis 50,--	§ 8 OBV

12.	Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf Straßen und Anlagen durch Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	10,-- bis	50,--	§ 9 OBV
13.	Beschädigung, Änderung, Verdeckung, Beseitigung oder unzugänglich und Unbrauchbarmachung von:			§ 10 OBV
	- Verkehrszeichen	10,-- bis	100,--	
	- Verkehrseinrichtung	10,-- bis	100,--	
	- Fernmelde- und Löschanlagen	50,-- bis	500,--	
	- Fernmelder und sonstige Einrichtungen	50,-- bis	500,--	
	- Löschwasserentnahmestellen (Hydranten)	50,-- bis	500,--	
	- Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen	50,-- bis	500,--	
	- Hinweiszeichen	10,-- bis	100,--	
14.	Nichtanbringen von Hausnummern	10,-- bis	30,--	§ 11 OBV
15.	Tierhaltung			
	a) Fahrlässige Haltung eines Hundes	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 1 OBV
	- dadurch andere gefährdet	50,-- bis	150,--	
	- im Wiederholungsfall	100,-- bis	500,--	
	b) Verstoß gegen die Aufsichtspflicht:			
	- wenn der Hund unbeaufsichtigt umherläuft	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 2 OBV
	- im Wiederholungsfall		bis 100,--	
	- Führen und frei laufen lassen von Hunden auf Kinderspielflächen (ausgenommen Blindenhunde)	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 3 OBV
	- Baden von Hunden in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 3 OBV
	c) Führen von Hunden von ungeeigneten Personen und andere dadurch gefährdet	20,-- bis	75,--	§ 12 Abs. 4 OBV
	d) Verstoß gegen die Anleinplicht:			§ 12 Abs. 5 OBV
	- auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, Fußgängerzonen, Marktplätzen, Spielstraßen, auf Märkten	20,-- bis	50,--	
	- im Wiederholungsfall		bis 100,--	
	- bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen	20,-- bis	50,--	
	e) Verunreinigungen durch Kot oder Erbrochenem	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 6 OBV
	f) Füttern fremder und streunender Katzen	10,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 7 OBV

16.	Füttern verwildeter Tauben	10,-- bis 50,--	§ 13 Abs. 1 OBV
17.	Wildes Plakatieren		
	- ohne Zulassung	10,-- bis 35,--	§ 14 Abs. 1 OBV
	- im Wiederholungsfall	50,--	
	- in öffentlichen Anlagen mit Flugblättern wirbt usw., Waren anbietet und Werbestände aufstellt, wo es nicht zugelassen ist	10,-- bis 35,--	§ 14 Abs. 2 OBV
	- kostenpflichtige Entsorgung durch die VG „Westerwald-Obereichsfeld“	bis zu 50,--	§ 14 Abs. 1 OBV
	- Unterlassung des Entfernens von Werbeträgern innerhalb einer Woche nach Wahlen etc.	bis zu 50,--	§ 14 Abs. 3 OBV
18.	Ruhestörender Lärm		
	a) Nichteinhaltung der Ruhezeiten an Werktagen		§ 15 Abs. 3 u. 4 OBV
	- von 19:00 – 22:00 Uhr (Abendruhe)	20,-- bis 150,--	
	b) Störung unbeteiligter Personen durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente	20,-- bis 150,--	§ 15 Abs. 6 OBV
19.	- Verstoß gegen das Anlegen und Unterhalten von Feuern ohne Anzeige	25,-- bis 250,--	§ 16 OBV
	- Abbrennen von offenen Feuern ohne Genehmigung im Innenbereich	25,-- bis 250,--	§ 16 Abs. 3 OBV
	- Zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer vor Verlassen nicht löscht	15,-- bis 50,--	§ 16 Abs. 4 OBV
	- das offene Feuer nicht mindestens 15 m von Gebäuden aus brennbaren Materialien entfernt	15,-- bis 50,--	§ 16 Abs. 5 Nr. 1 OBV
	- das offene Feuer nicht mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen entfernt	15,-- bis 50,--	§ 16 Abs. 5 Nr. 2 OBV
	- das offene Feuer nicht mindestens 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfernt	15,-- bis 50,--	§ 16 Abs. 5 Nr. 3 OBV
20.	- störendes Verhalten und andere behindert oder belästigt	25,-- bis 250,--	§ 17 OBV
	- Störung der öffentlichen Ruhe durch Alkoholenuss während der Nacht	25,-- bis 250,--	§ 17 OBV
	- aggressives Betteln	10,-- bis 35,--	§ 17 OBV
	- Verrichtung der Notdurft	10,-- bis 50,--	§ 17 OBV
	- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen	10,-- bis 50,--	§ 17 OBV
21.	Beeinträchtigungen von Anpflanzungen	10,-- bis 50,--	§ 18 OBV

einschließlich Wurzelwerk an öffentlichen
Straßen und Plätzen

22. Unsachgemäßes Verhalten auf Spielplätzen

- | | | |
|---|------------------|----------------------------|
| - alle Personen, die älter als 14 Jahre sind und denen keine Aufenthaltspflicht obliegt (ausgenommen Bolzplätze und Tischtennisplatten) | 15,-- bis 30,-- | § 19 Abs. 1 OBV |
| - gefährliche Stoffe oder Gegenstände auf Spielplätze mitzunehmen | 50,-- bis 150,-- | § 19 Abs. 2 Nr. 1 OBV |
| - Zerschlagen oder Wegwerfen von Büchsen, Dosen, Metallteilen und Flaschen aller Art | 50,-- bis 150,-- | § 19 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 OBV |
| - Abstellen und Fahren von Motorfahrzeugen aller Art und Fahrrädern | 10,-- bis 100,-- | § 19 Abs. 2 Nr. 3 |
| - Tiere zu führen oder laufen zu lassen | 10,-- bis 50,-- | § 19 Abs. 2 Nr. 4 |
| - Genuss von Alkohol und anderer Rauschmittel | 10,-- bis 50,-- | § 19 Abs. 2 Nr. 5 |

23. Baden in öffentlichen Gewässern

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| - Erstfall | Verwarnung ohne Verwarngeld |
| - Wiederholungsfall | 10,-- § 20 OBV |

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*